

Im Gegensatz zur bisherigen Vorsatzdefinition, die lediglich auf das Bewußtsein und den Willen abstellt, verlangt der Begriff der bewußten Entscheidung zur Tat ein gewisses Maß an Überlegung. Nach der bisherigen einhelligen Auffassung ist das Merkmal der Überlegung dem Vorsatz nicht wesenseigen. Wenn man nicht will, daß der Begriff der bewußten Entscheidung zur Tat einfach im alten Sinne als Wissen und Wollen der Tatumstände interpretiert wird (was nur seine Unbrauchbarkeit evident machen würde), dann muß man sich darüber im klaren sein, daß damit das Gebiet der vorsätzlichen Handlungen erheblich eingeschränkt wird. Mit dem Begriff der bewußten Entscheidung zur Tat kann man diejenigen vorsätzlichen Handlungen nicht erfassen, bei denen das für den Begriff der Entscheidung charakteristische und erforderliche Minimum an bewußter Regulierung der Handlungsantriebe (Überlegen, Abwägen, Vorausbedenken, Auswählen usw.) fehlt. Dazu gehören insbesondere:

- eine Reihe von Affekttaten;
- eine Reihe von Triebtaten;
- ein bestimmter Teil der Alkoholkriminalität;
- die situationsbedingten Straftaten, bei denen der Entschluß zur Begehung der Tat unter dem aktuellen Einfluß einer bestimmten Situation entsteht und sich die gesamte Handlung rasch vollzieht oder die Handlung in das deliktische Geschehen gewissermaßen hinüberwächst, ohne daß es zu einer bewußten Entscheidung kommt (z. B. Beleidigungen und Körperverletzungen im Verlaufe sich immer mehr steigender Auseinandersetzungen);
- ein großer Kreis der Handlungen, die durch psychopathologische Momente, abnorme Persönlichkeitszüge oder Reaktionsweisen, Charaktereigenschaften usw. bedingt sind, ohne daß die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen oder vielleicht nur vermindert wird.

In allen diesen Fällen findet eine bewußte Regulierung des durch die Handlungsantriebe ausgelösten psychischen Prozesses nicht statt, oder sie ist nur in Ansätzen vorhanden. Die geistigen Fähigkeiten des Menschen sind

— zumindest als bewußt eingesetzte Regulierungsmechanismen — an diesem Prozeß nicht beteiligt, sei es, daß sie durch den starken Erregungszustand in der Hirnrinde (Kortex), durch den Genuß von Alkohol, durch die starke affektive Spannung bei den Triebtaten oder durch andere Momente bis zu einem gewissen Grad blockiert oder lahmgelegt sind, sei es, daß sie aus anderen Gründen nicht zum Einsatz kommen.

Die Schuld des Täters besteht in diesen Fällen darin, daß er nicht alle Kräfte aufgeboden hat, um — entsprechend der bei ihm vorhandenen Kenntnis der Tatumstände und der dadurch möglichen Erkenntnis des sozialen Charakters seines Verhaltens — in Übereinstimmung mit den sozialen Anforderungen zu handeln. Darauf hat bereits S z e w c z y k hingewiesen. Er unterscheidet die Fälle, „in denen der Täter seine Tat längere Zeit vorbereitet hat“, und die Affekt-, Impuls- oder Triebtaten, bei denen „eine Entscheidung zur Tat... in den meisten Fällen nicht stattfand, sondern der Täter lediglich auf eine Gegenentscheidung bzw. auf die ihm mögliche Hemmung verzichtet. Das heißt, es bestand wesentlich unabhängig vom Willen des Täters eine Bedürfnislage, der der Täter nachgab, ohne daß er dem Vollzug der Bedürfnishandlung Widerstand entgegengesetzte, obwohl er von seiner Einstellung her fähig war, die Bedeutung seines Handelns zu erkennen.“¹⁵

¹⁵ Szewczyk, „Die Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit“, in: Begutachtung und Behandlung erwachsener und jugendlicher Täter, Jena 1966, S. 31 f. — Im Widerspruch dazu schreibt Szewczyk allerdings an anderer Stelle: „Umgekehrt besteht aber eine Entscheidung zur Tat auch dort, wo der Mensch von seinen ihm möglichen Hemmungen keinen Gebrauch macht, also keine Gegenentscheidung trifft. Dies gilt vor allem für Affekt-, Trieb- und Impulshandlungen“ (S. 53).

Die in den Strafgesetzen statuierten Verpflichtungen zu einem verantwortungsbewußten, sozialgemäßen Verhalten (NichtVornahme der im Tatbestand beschriebenen Handlung bei den Begehungsdelikten bzw. die Vornahme bestimmter Handlungen bei den Unterlassungsdelikten) schließen die Pflicht in sich ein, alle Kräfte anzuspannen, um die sozialen Anforderungen der Gesellschaft zu erfüllen. Das erfordert auch die gewissenhafte Prüfung des sozialen Charakters des eigenen Verhaltens, die Unterdrückung der zu einem sozialwidrigen Verhalten tendierenden Handlungsantriebe (oder ihre Ummünzung in ein sozialgemäßes Handeln), die Beherrschung von Charaktereigenschaften, die Überwindung persönlicher Schwierigkeiten usw.

Mit der Bejahung der Zurechnungsfähigkeit wird festgestellt, daß der Täter über die dazu erforderlichen persönlichen Fähigkeiten (Einsichts- und Willensfähigkeit) verfügt. Mit dem Bewußtwerden der Tatumstände war auch im konkreten Fall die für den Einsatz dieser Fähigkeit erforderliche Voraussetzung in psychischer Hinsicht gegeben. Denn wenn dem Täter diese Umstände bewußt geworden sind, kann und muß man von ihm verlangen, daß er das Sozialwidrige seines Verhaltens erkennt und einen entsprechenden Willen bildet. Der Schuldvorwurf besteht hier darin, daß der Täter seine geistigen, sittlichen und willensmäßigen Potenzen nicht eingesetzt hat, um sein Verhalten entsprechend den sozialen Anforderungen der Gesellschaft zu steuern.

Die Vorschläge für die Neuregelung der vorsätzlichen Schuld gehen offenbar davon aus, daß der Begriff der Entscheidung ein gewisses Maß an Überlegung verlangt. Sie klammern deshalb die sog. Affektschuld (Schuld des Affekttäters) aus der vorsätzlichen Schuld aus und betrachten sie nicht als Modifikation des Vorsatzes (wie bisher), sondern als eine dem Vorsatz ähnliche Schuldform sui generis, und zwar deshalb, weil „sich der Täter in einem hochgradigen Erregungszustand entscheidet, in dem die Fähigkeit zu überlegter Entscheidung erheblich herabgesetzt ist.“

Der Affekt wird gerade dadurch charakterisiert, daß es an einer bewußten Regulierung der Handlungsantriebe fehlt. Die Affekte sind physiologisch dadurch gekennzeichnet, „daß im Kortex ein starker Erregungsherd entsteht, der die anderen Rindenabschnitte in den Hemmungszustand versetzt. Dadurch kommt es zu einer sog. Einengung des Bewußtseins, d. h. das Bewußtsein ist auf die Ursache fixiert, die den Affekt auslöst. Dieser Vorgang und die verstärkte Tätigkeit des Subkortex erschweren es dem Menschen, sein Verhalten zu kontrollieren und zu steuern“¹⁶ * li. M ü r b e / S c h m i d t haben darauf hingewiesen, daß es, ähnlich wie bei den Affekttaten, auch bei anderen Kategorien von Straftaten, z. B. bei der Alkoholkriminalität, an einem überlegten Handeln fehlt und diese dann auch als besondere Schuldformen ausgestaltet werden müßten.¹¹ Sie lehnen deshalb die Ausklammerung der Affektschuld ab, ohne jedoch den Begriff der Entscheidung selbst in Frage zu stellen.

Von einer bewußten Entscheidung zur Tat kann man uneingeschränkt nur bei den vorbedachten vorsätzlichen Straftaten sprechen, bei denen sich Tatentschluß und Tatausführung zeitlich voneinander abheben (auch wenn die Differenz zwischen ihnen nur gering ist) und sich der Täter vor Begehung der Tat in voller Kenntnis ihres antisozialen Charakters zu ihrer Ausführung entschließt, also überlegt handelt. Die Entschlußfassung tritt als Phase des psychischen Teiles des Handlungsprozesses mehr oder weniger deutlich hervor. Die Entscheidung erfolgt zuweilen erst nach einem Prozeß der

¹⁶ Psychologie, Berlin 1960, S. 364.

li Mürbe / Schmidt, „Einige Probleme der Schuld im Strafrecht“, NJ 1965 S. 606 ff.